

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 117 (1991)
Heft: 39

Artikel: Verarmung zwingt Versicherungen zu Reformen
Autor: Romeikat, Harald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-618570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verarmung zwingt Versicherungen zu Reformen

von HARALD ROMEIKAT

Kein Zweifel, die Versicherungsgesellschaften werden durch immer höhere Forderungen und Leistungen durch Schadenfälle an den Rand ihrer Existenz gebracht. Kranken- und Haftpflichtversicherungen, Sach- und Feuerversicherungen stehen vor dem Wachstums-Stillstand. Eine grosse Reform ist überfällig.

So soll es im letzten Monat einem grossen Versicherungskonzern schon fast unmöglich gewesen sein, die Millionen für den Versicherungs-Neubau fristgerecht zu bezahlen. Vorsichtshalber hatte sich dieses Versicherungsunternehmen angeblich schon nach einem Kreditgeber umgesehen!

Doch jetzt endlich hat eine Arbeitsgruppe, die für Versicherungen in verschiedenen Ländern Europas tätig ist, konstruktive Vorschläge auf den Tisch gelegt, wie die Leistungspflicht im Bagatell- wie im angrenzenden Bereich eingeschränkt bzw. wegbedungen werden kann.

Das Arbeitspapier enthält u.a. die folgenden Vorschläge:

- Leistungen aus Lebensversicherungen werden künftig erst sieben Jahre nach dem Tod des Versicherten und nur an Ehepartner sowie Kinder in voller Höhe, an andere Berechtigte in vier Teilen à 20 % der Versicherungssumme ausbezahlt.

- Motorfahrzeug-Versicherungen gelten künftig erst bei Schäden über 1000 Franken, Diebstahlversicherungen nur bei nachgewiesenen Diebstählen zwischen Mitternacht und vier Uhr morgens.

- Vor Zahlungen aus Privat-Haftpflichtversicherungen sind vom Begünstigten mindestens zwei Anwälte einzuschalten, wobei entsprechende Sonder-Rechtschutzversicherungen künftig für alle Haftpflichtversicherten obligatorisch sind.

- Zahlungen aus Krankenversicherungen erfolgen nur noch unter Einbehalt einer auf Krankentage und auf den Fieberkurenverlauf ausgerichteten generellen Rekonvaleszenz-Abgabe.

- Unfallversicherungs-Leistungen sind erst nach einem dritten Unfall – innerhalb der schuldrechtlichen Verjährungsfristen – fallig.

- Feuerversicherungen bezahlen nur noch bei Erst- und bei Kleinbränden (Flammenhöhe unter 40 cm), sofern die Feuerwehr nicht rechtzeitig vor Brandbeginn alarmiert worden ist; Gewässerschutzversi-

cherungen sind erst leistungspflichtig, wenn eine zeitlich unbegrenzte Schädigung des Gewässers glaubhaft gemacht wird.

- Hundehaftpflicht-Versicherungen leisten Schadenszahlungen nur, wenn der Hund einen Maulkorb getragen und in geschlossenen Räumen mindestens dreimal zugebissen hat.

- Leistungen aus Glasbruchversicherungen werden als gegen die guten Sitten verstossend nicht fallig, wenn kein bruchsicheres Glas verwendet wurde.

- Leistungen aus Ausbildungsversicherungen werden erst nach Beendigung des Berufslebens, jene aus der Gebäudeversicherung in fünf Jahresraten, solche aus Sturmversicherungen nur bei Windstärken über zehn und Zahlungen aufgrund von Aussteuer-Versicherungen nur bei nachgewiesener (fürsorgerechtlich beglaubigter) Hilfsbedürftigkeit fällig.

- Leistungen aus Politikerversicherungen einzuklagen wird als unmoralisch ausdrücklich untersagt.

